

Rechtsanwälte Wolf & Partner

Köln Düsseldorf Bonn

RAe Wolf & Partner - Graf-Adolf-Str. 43 - 40210 Düsseldorf

Klageverfahren

Aktionsgemeinschaft für Tiere Langenfeld/Monheim e.V.

gegen

den Landrat des Kreises Mettmann

BVerwG 7 C 9.08

Mündliche Verhandlung am 23. Oktober 2008, 9:30 Uhr

Presseerklärung

„Rechte von Tierschutzvereinen gestärkt“

Am Donnerstag, den 23. Oktober 2008, hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Revisionsverfahren zu klären gehabt haben, wann ein Verein eine sogenannte „einem Tierheim ähnliche Einrichtung“ betreibt.

Der eingetragene, gemeinnützige Verein Aktionsgemeinschaft für Tiere Langenfeld/Monheim e.V. betreibt Tierschutz, ohne allerdings ein eigenes Tierheim zu besitzen. Die aufgenommenen Tiere werden in sogenannten „Pflegestellen“ untergebracht. Dabei handelt es sich um private Wohnungen von Vereinsmitgliedern oder anderen Personen, die bereit sind, einen oder zwei Hunde oder bis zu vier erwachsene Katzen zu übernehmen und zu pflegen, bis sie an ein dauerhaftes Zuhause vermittelt werden können. Die Kosten für die Haltung, inklusive der Tierarztkosten, übernimmt der Verein.

Andreas Braun
Rechtsanwalt Düsseldorf

Dr. Jürgen Küttner
Rechtsanwalt Düsseldorf

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Lars Leininger
Rechtsanwalt Köln

Thorsten Sint Tun
Rechtsanwalt Köln

Michael Wolf
Rechtsanwalt Köln

Christina Flamme
Rechtsanwältin Bonn

Telefon: 0211 / 171 06 05
Telefax: 0211 / 99 433 94

Graf-Adolf-Straße 43
40210 Düsseldorf

In freier Mitarbeit:

Denis Hoffmann
Rechtsanwalt

Rebeka Plücker
Rechtsanwältin

In Kooperation:

Rechtsanwalt Thorsten Leininger
Fachanwalt für Medizinrecht
Maxstr. 64
45127 Essen

23. Oktober 2008

Az: Kü/

Bonn: Adenauerallee 12-14 - PLZ 53113 - Tel.: 0228/ 69 46 71 Fax: 0228/ 721 88 52
Köln: Zülpicher Platz 9 - PLZ 50674 - Tel.: 0221/ 24 00 677 Fax: 0221/ 92 35 659

Bankverbindung: Commerzbank Köln BLZ: 370 400 44 Konto-Nr.: 710 19 00

Amtsgericht Essen PR 484
USt-Id: 21457815719

Diese Tätigkeit wurde dem Verein Aktionsgemeinschaft für Tiere Langenfeld/Monheim e.V. von dem Amtsveterinär des Kreises Mettmann untersagt, weil der Verein hierzu keine Erlaubnis habe.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes ordnet an, daß derjenige, der Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung hält, eine Erlaubnis der zuständigen Behörde benötigt.

Weil der Verein Aktionsgemeinschaft für Tiere Langenfeld/Monheim e.V. im Gebiet des Kreises Mettmann kein Tierheim im klassischen Sinne unterhält, sondern die Tiere in Pflegestellen unterbringt, handelte es sich aus Sicht des Kreises Mettmann bei dieser Verfahrensweise um eine solche „tierheimähnliche Einrichtung“.

Der Verein hat gegen die Untersagung die Klage erhoben, weil er der Auffassung war, daß Gnadenhöfe oder Tierasyle tierheimähnliche Einrichtungen sein können, aber nicht Privatwohnungen, in denen wenige Tiere gehalten werden. Dem klagenden Verein war es wichtig, für alle Tierschutzvereine in Deutschland, die mit Pflegestellen arbeiten – und das ist der überwiegende Teil – Rechtssicherheit zu erlangen. Denn in den verschiedenen Amtsveterinärbezirken wurden bisher hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten, was sich auch in einer unterschiedlichen Handhabung der gesetzlichen Vorschrift zeigte. Die AGT e.V. hat sich damit in eine Stellvertreterposition begeben, um der willkürlichen Handhabung des Gesetzes durch die Amtsveterinäre Einhalt zu gebieten.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf und das Oberverwaltungsgericht Münster haben die Klage abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat daraufhin aber die Revision zugelassen und nun dem Kläger Recht gegeben: Er benötigt keine sogenannte „§ 11-Erlaubnis“ für die Unterbringung von Tieren in Pflegestellen.

Die rechtliche Brisanz des Falles lag nicht in der Frage, unter welchen Voraussetzungen der klagende Verein eine solche Erlaubnis bekommen kann und ob er diese Voraussetzungen erfüllt. Es stand immer außer Zweifel, daß er diese Voraussetzungen erfüllen würde. Denn es gibt beim Kläger zur Zeit 17 Aktive, die an einer entsprechenden Schulung des Landestierschutzbundes Nordrhein-Westfalen erfolgreich teilgenommen haben. Der Verein verfügt in Gebieten anderer Amtsveterinäre bereits über Tierheime und hat für diese selbstverständlich Erlaubnisse gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz erhalten. Die Problematik lag vielmehr darin, daß bei einem Tierheim und bei einer tierheimähnlichen Einrichtung der Amtsveterinär nach dem Tierschutzgesetz ein jederzeitiges Betretungsrecht zu den Halteinrichtungen hat. In der Konsequenz hätte das

bedeutet, daß der Amtsveterinär jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Wohnungen derjenigen hätte betreten und kontrollieren dürfen, in denen für den klagenden Verein Tiere gehalten werden, wodurch in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Grundgesetz eingegriffen wird. Dann wäre es sehr schwer geworden, derartige Pflegestellen zu finden. Denn wer möchte gerne jederzeit grundlos mit unangemeldetem Besuch von einer Behörde rechnen müssen?